

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Mai 2017

KR-Nr. 121/2017

KR-Nr. 127/2017

484. Anfragen (Jugend und Sport; Gefährden christliche Organisationen unsere Jugendlichen?)

A. Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 8. Mai 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Die Eidgenossenschaft will über 200 Jungschar-Gruppen von Jugend und Sport (J+S) ausschliessen:

1. Wie stellt sich der Zürcher Regierungsrat zur angekündigten Ausschliesung?

B. Die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 15. Mai 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Das Bundesamt für Sport (BASPO) will ab 2018 zehn christlichen Jugendorganisationen keine Subventionen mehr gewähren. Von dieser Regelung sind auch zahlreiche Organisationen im Kanton Zürich betroffen. Die betroffenen Organisationen identifizieren sich mit den Werten und Inhalten von Jugend + Sport und bieten der jungen Generation sinn- und wertvolle Freizeitgestaltung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Das Sportamt des Kantons Zürich ist für die Administration von J+S-Kursen und -Lagern verantwortlich, die von Sportvereinen, Schulen (freiwilliger Schulsport) und Jugendorganisationen gemeldet werden. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Organisation Jugend + Sport bei?
2. Wie hat sich die Anzahl J+S-Kurse in den letzten drei Jahren im Kanton Zürich entwickelt?
3. Wurde der Zürcher Regierungsrat zum Vorhaben des Bundes, die J+S-Subventionen an christliche Jugendorganisationen zu streichen, vorgängig zur Stellungnahme eingeladen?
4. Gemäss Art. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sollen durch das KJFG Kinder in ihrem körperlichen und geistigen Wohlbefinden gefördert werden, sich zu Persönlichkeiten entwickeln und lernen, für sich und die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Gemäss Art. 1 SpoFöG erfolgt die Sportförderung im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung. Insbesondere soll-

- len die positiven Werte des Sports verankert werden und negative Begleiterscheinungen bekämpft werden. Sind dem Regierungsrat Aktivitäten oder Aktionen der betroffenen Organisationen im Kanton Zürich bekannt, welche gegen Anordnungen des KJFG oder des SpoFöG verstossen und eine Streichung der Subventionen rechtfertigen würden?
5. Falls es solche Fälle gibt, handelt es sich um Einzelfälle, oder lässt sich erkennen, dass die Verstöße derlei systembedingt sind, dass sich eine pauschale Streichung der Subventionen an die betroffenen Organisationen rechtfertigen lässt?
 6. Viele Trainings von Sportvereinen und zahlreiche Sportveranstaltungen in unserem Kanton können nur dank Subventionsbeiträgen von Jugend + Sport kostengünstig angeboten werden. Müssen alle diese Organisationen ebenfalls damit rechnen, dass die weltanschauliche Gesinnung der Trägerschaften überprüft wird?
 7. Falls bei allen übrigen Subventionsbezügern keine Gesinnungsprüfung erfolgt, sondern nur die fachlichen Qualität der Aktivitäten überprüft wird, wären die christlichen Jugendorganisationen in unserem Kanton durch den Entscheid des Bundes diskriminiert. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dagegen vorzugehen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und Michael Welz, Oberembrach, sowie die Anfrage Markus Schaaf, Zell, Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, und Lorenz Schmid, Männedorf, werden wie folgt beantwortet:

Zu Fragen A1 und B1:

Das bundesrechtliche Sportförderungsprogramm Jugend und Sport bildet einen sehr wichtigen Bestandteil der kantonalen Sportförderung. Der Regierungsrat misst ihm eine grosse Bedeutung zu und hat gegenüber dem Bund zum Ausdruck gebracht, dass das sportliche Angebot und nicht die «glaubensbasierte Ausrichtung» Kriterium für die Subventionierung sein soll. In seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2017 zur Änderung der Sportförderungsverordnung des Bundes (SR 415.01) hat der Regierungsrat in diesem Sinn seine Vorbehalte dagegen geäussert, dass in Anlehnung an die seit Ende 2014 bestehende Unterstützungspraxis des Bundesamtes für Sozialversicherungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung Jugendverbände und Jugendorganisationen mit «stark glaubensbasierter» Ausrichtung neu von der Kaderausbildung bei Jugend und Sport und von der Subventionierung ausgeschlossen werden sollen (RRB Nr. 426/2017). Bereits vorgängig dazu hatte der Vorsteher der Sicherheitsdirek-

tion mit Schreiben vom 5. April 2017 an das Bundesamt für Sport (BASPO) beanstandet, dass dieses parallel zum Vernehmlassungsverfahren Jugendverbände und Jugendorganisationen mit der Ankündigung anschrieb, dass sie nicht mehr am Programm Jugend und Sport teilnehmen können. Er forderte dazu auf, auf die Neuregelung zu verzichten.

Zu Frage B2:

Die nachfolgende Tabelle zeigt für Jugend und Sport im Kanton Zürich die Entwicklung der Zahl von Kursen und Lagern sowie von teilnehmenden Kindern und Jugendlichen in den letzten drei Jahren auf:

Jugend und Sport	2014	2015	2016
Kurse und Lager	9969	11168	11949
Teilnehmende	124804	142332	149912

Zu Frage B3:

Nein. Der Regierungsrat wurde vorgängig nicht zur Stellungnahme eingeladen.

Zu Fragen B4–B6:

Der Leitfaden Jugend und Sport des BASPO umschreibt die Anforderungen an Jugend-und-Sport-Lager von Jugendverbänden und Jugendorganisationen. Dem kantonalen Sportamt sind keine Abweichungen von diesen Vorgaben bekannt. Es liegen auch keine Informationen vor, dass das BASPO den von ihm vorgesehenen Ausschluss von Jugendverbänden und Jugendorganisationen ausdehnen will.

Zu Frage B7:

Der Regierungsrat erwartet, dass eine an rein sportlichen Kriterien orientierte Lösung gefunden wird. Einen Ansatz dazu bildet ein kürzlich geführtes Gespräch, an dem sich der Vorsteher des VBS und der Direktor des BASPO mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Jugendverbände und Jugendorganisationen darauf verständigt haben, den Dialog weiterzuführen. Damit wurde der Vollzug der Praxisänderung durch das BASPO vorderhand eingestellt. Ausschlaggebend für die finanzielle Unterstützung von Jugend-und-Sport-Aktivitäten muss sein, dass eine unterstützungswürdige sportliche Leistung erbracht wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi